

Die Mehrheit der bisherigen Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Kommunalparlamenten bezieht sich auf die individuelle Förderung und Weiterbildung von Frauen. Sie implizieren damit, dass Frauen zunächst Kompetenzen erringen, also sich ändern oder weiterbilden müssen, um in der Kommunalpolitik mitwirken zu können.¹⁴

Doch müssen Frauen sich wirklich ändern, respektive verbessern, um mit Männern „mithalten“ zu können? Nein, ganz und gar nicht! Frauen sind gleich gut qualifiziert und gleich gut geeignet politische Ämter zu bekleiden. Der Blickwinkel von den Frauen als Individuen sollte also vielmehr hin zu den Strukturen gelenkt werden. Diese sind es, die angepasst werden

müssen, nicht die Frauen. Individuelle Fördermaßnahmen sind – unabhängig davon – weiterhin richtig und wichtig. Sie allein genügen jedoch nicht, wenn das Ziel einer paritätisch besetzten Kommunalvertretung vor dem Jahr 2145 erreicht werden soll.

14 Schlote, Sara, Ursachen für die Unterrepräsentanz von Frauen in der Kommunalpolitik, Befunde und Handlungsempfehlungen, 2013, Studie im Auftrag der SPD-Landtagsfraktion Baden-Württemberg, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), S. 10. Online: https://www.frauen-macht-politik.de/fileadmin/Dokumente/wzb_studie_unterrepraesentanz_frauen_kommunalpolitik_1_.pdf (Zugriff: 24.4.2018).

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-3-147

Vom Wahlrecht zur Parität – der steinige Weg in die Parlamente

Sheyda Weinrich

Referentin für Nationale Gleichstellungspolitik, Deutscher Frauenrat e.V.

Verteilung von politischer Macht und Verantwortung

Mit dem Reichswahlgesetz am 30. November 1918 erhielten Frauen in Deutschland das allgemeine aktive und passive Wahlrecht. Ein Recht, das heute selbstverständlich erscheint, mussten Frauen vor 100 Jahren hart erkämpfen. Heftige Auseinandersetzungen, Durchsetzungsvermögen und Mut vieler Frauen kennzeichnen den Weg zu diesem politischen Ziel.

Doch auch heute, 100 Jahre später, garantiert das Recht zu wählen und gewählt zu werden keinen ihrem Bevölkerungsanteil entsprechenden politischen Einfluss von Frauen. Nach der Bundestagswahl 2017 sank der Anteil der Mandatsträgerinnen im Deutschen Bundestag auf 30,9 Prozent. Das ist der niedrigste Stand seit 1998. Insgesamt gingen 490 Sitze an Männer und 219 an Frauen. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Sie liegen zum einen in festgefahrenen Parteistrukturen und dem Einzug zweier stark von Männern dominierten Parteien: der AfD (10 von 92 Sitze mit Frauen besetzt) und der FDP (19 von 80 Sitze mit Frauen besetzt). Zum anderen lag bei den größeren Parteien der Anteil der direkt gewählten männlichen Abgeordneten höher als bei den vorangegangenen Wahlen. Bei diesen Direktkandidaturen kommen Frauen deutlich weniger zum Zug als auf den Wahllisten, bei denen das Geschlechterverhältnis durch Quoten oder Quoren festgelegt werden kann. So schafften es bei der Union nur 19,9 Prozent Frauen in den Bundestag. SPD, Grüne und Linke hingegen haben einen Frauenanteil von deutlich über 30 Prozent. Die SPD kommt auf 41,8 Prozent, die Linke auf 53,6 und die Grünen auf 58,2 Prozent.¹ Dies liegt nicht etwa daran, dass sich in diesen Parteien mehr Frauen engagieren, sondern an parteiinternen

Quoten bei der Aufstellung der Kandidat*innen. Kleinere Parteien, wie die Linke oder die Grünen, deren Abgeordnete ausschließlich über Wahllisten in den Bundestag eingezogen sind, haben eine Geschlechterquote von 50 Prozent.

Gleichstellungspolitisch steht der neue Bundestag für Rückschritt. Mit der AfD ist erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik eine rechtspopulistische Partei in den Deutschen Bundestag eingezogen, die eine ambivalente bis feindselige Haltung zu Feminismus und Gleichberechtigung hat und reaktionäre Vorstellungen von Rollen- und Arbeitsteilung sowie Familienpolitik wieder aktiv propagiert. Das zeigt, dass einmal erkämpfte Fortschritte keine Selbstläufer sind und dass für Gleichberechtigung von Frau und Mann auch heute aktiv gekämpft werden muss.

Diese Umstände haben das Thema Parität wieder zurück auf die politische Agenda gebracht. Führende Politikerinnen, darunter Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley und CDU-Generalsekretärin Annegret Kramp-Karrenbauer, halten den geringen Frauenanteil im Parlament für einen unhaltbaren Zustand und bestehende parteiinterne Zielvorgaben für unzureichend. Hier sind andere Länder bereits weiter. Viele haben, teilweise nach vorangegangener Verfassungsänderung, Regelungen in den Wahlgesetzen für einen gleichen Zugang von Frauen zu Wahlämtern und Mandaten getroffen, um eine gleichberechtigte politische Teilhabe von Frauen zu ermöglichen – darunter Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal und Griechenland.² In Deutschland hingegen fehlt es an gesetzlichen Regelungen, um politische Macht und Verantwortung gerecht zu verteilen.

1 Kürschner Volkshandbuch. Online: https://www.bundestag.de/abgeordnete/biografien/mdb_zahlen_19/frauen_maenner/529508 (Zugriff: 13.5.2018).

2 EU-Kommission: Women and men in leadership positions and Gender equality strategy mid-term review. Online: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-882_de.htm (Zugriff: 15.5.2018).

Der Kampf um politischen Einfluss

Der Kampf um das Wahlrecht war in der Geschichte immer auch mit einer Forderung nach einer gleichberechtigten Besetzung der Parlamente verbunden. Bereits im 18. Jahrhundert wurden Rufe nach politischer Partizipation und Einfluss für Frauen in der Öffentlichkeit laut. Olympe de Gouges forderte 1791, ihrer Zeit weit voraus, in ihrer an die Nationalversammlung gerichteten *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin*: „Das Gesetz muss Ausdruck des allgemeinen Willens sein; alle Bürgerinnen und Bürger müssen persönlich oder durch ihre Repräsentanten an der Gesetzgebung mitwirken (...) und gleichermaßen zu allen Würden, Stellen und öffentlichen Ämtern zugelassen sein.“³ Damit ebnete sie den geistigen Boden für die Umsetzung politischer Rechte von Frauen. Diese stark von dem Ziel der französischen Revolution der Gleichheit aller Menschen sowie den Ideen der Aufklärung geprägte Zeit veränderte die Rolle der Frauen auch später in Deutschland: Mitte des 19. Jahrhunderts organisierten sich Frauen in zahlreichen Vereinen und nutzten darüber die Möglichkeit, für eine Verbesserung ihrer sozialen und politischen Situation einzutreten. Louise Otto-Peters (1819 – 1895), Mitbegründerin des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins (ADF) forderte im Jahr 1843 öffentlich: „Die Teilnahme der Frauen an den Interessen des Staates ist nicht ein Recht, sondern eine Pflicht.“ Sie gilt als Gründerin der ersten bürgerlichen deutschen Frauenbewegung. Mit Gründung des ADF im Jahr 1865 schlossen sich zum ersten Mal in der deutschen Geschichte Frauen zusammen, um die Anliegen der Frauen selbständig zu vertreten. Der später im Bund Deutscher Frauenvereine (BDF), gegründet 1894, organisierte gemäßigte Flügel der bürgerlichen Frauenbewegung – in dessen Tradition sich auch der Deutsche Frauenrat sieht – schloss sich 1904 der Wahlrechtsforderung für Frauen an und erhob das Frauenstimmrecht zum offiziellen Vereinsziel.⁴

Bis Frauen das Recht erlangten, sich politisch in Parteien zu engagieren, selbst zu wählen und gewählt zu werden, dauerte es noch einige Jahre. Erst 1908 wurde mit Änderung des preußischen Vereinsgesetzes das seit 1850 bestehende Parteienverbot für Frauen aufgehoben und Frauen damit die Mitgliedschaft in Parteien rechtlich gewährt. Hintergrund war die seit den 1890er Jahren zunehmende Repression gegen Frauen – insbesondere aus der proletarischen Frauenbewegung – die zu einer Solidarisierung der verschiedenen Strömungen und Flügel der Frauenbewegung führte und schließlich die Aufnahme von Frauen in politische Vereine ermöglichte.⁵

Nach dem ersten Weltkrieg und dem Zusammenbruch des Kaiserreichs wurde der erste Meilenstein für Frauen auf dem Weg in die Parlamente gesetzt. Der Krieg hatte Frauen selbständiger gemacht, da sie als „Ersatz“ für die an den Fronten kämpfenden Männer dringend als Arbeitskräfte gebraucht wurden und zudem auf die Einnahmen aus dieser Tätigkeit angewiesen waren. Viele übten zum ersten Mal eine Erwerbstätigkeit aus, viele in Berufsfeldern, die zu dieser Zeit ausschließlich als „Männerberufe“ betrachtet wurden.⁶ Diese durch den Krieg erzwungene „Angleichung“ setzte sich im passiven und

aktiven Wahlrecht der neuen Weimarer Republik fort. Die Träger der Novemberrevolution von 1918 und der aus ihr hervorgegangene Rat der Volksbeauftragten setzten in ihrem Wahlauftrag vom 12. November 1918 fest: „Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen.“⁷ Damit konnten Frauen erstmals wählen und gewählt werden und es kam mit den Reden von Marianne Weber (DDP) und Maria Juchacz (SPD) zu den ersten parlamentarischen Reden von Frauen in Deutschland.

Doch die neuen, demokratischen Rechte und die zumindest auf der Ebene des Wahlrechts bestehende formale Gleichstellung währten nur kurze Zeit: Die NSDAP hatte bereits 1921 beschlossen, dass Frauen weder Mitglieder der Parteiführung noch eines leitenden Ausschusses sein konnten, so dass in der NS-Diktatur Frauen entsprechend der NS-Ideologie auf die Rolle als Hausfrau und Mutter zurückgedrängt wurden und sogar Berufsverbote – etwa das Verbot der Zulassung zur Anwaltschaft – erneut Raum griffen.⁸

Nach der Befreiung Deutschlands von der NS-Herrschaft kam es insbesondere in der Entstehungsphase des Grundgesetzes zu einer bedeutenden Wende: Mit Art. 3 Abs. 2 GG, indem es zunächst schlicht hieß: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“, konnten die vier Mütter des Grundgesetzes, allen voran Dr. Elisabeth Selbert, Friederike Nadig (SPD), Helene Weber (CDU) und Helene Wessel (Zentrum) durchsetzen, dass die Gleichberechtigung nicht wie zur Weimarer Zeit alleine auf formale staatsbürgerliche Aspekte begrenzt wurde, sondern zumindest programmatisch umfassend gewährt wurde. Dies wirkte sich letztlich dahingehend aus, dass zivilrechtlich diskriminierende Regelungen des BGB nach einer Intervention des Bundesverfassungsgerichtes 1953 aufgehoben wurden.⁹

Doch der Kampf um eine tatsächliche Gleichberechtigung war damit nicht gewonnen: Bis 1977 dauerte es, dass das Kündigungsrecht des Ehemanns für den Arbeitsvertrag seiner Ehefrau aufgehoben wurde. Auch auf der Ebene politischer Repräsentanz und Teilhabe dauert der Kampf bis heute an.

3 Olympe de Gouges: *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin*, 1791, Art. VI. Online: <http://olympede-gouges.info/frauenrechte/#erklaerung>. (Zugriff: 15.5.2018).

4 Nave-Herz, Rosemarie: *Die Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland*, 5. Auflage, S. 6 ff. Hannover 1997.

5 Ebd., S. 23 ff.

6 Hoecker, Beate: *Frauen in der Politik. Eine soziologische Studie*, S. 38. Leverkusen 1987.

7 Deutscher Bundestag: *Mit Macht zur Wahl*. Online: https://www.bundestag.de/besuche/ausstellungen/parl_hist/frauenwahlrecht. (Zugriff: 15.5.2018).

8 Nave-Herz, Rosemarie: *Die Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland*, 5. Auflage, S. 31 ff. Hannover 1997.

9 Bundeszentrale für politische Bildung: *Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur garantierten Gleichberechtigung*, 2002. Online: <http://www.bpb.de/apuz/26035/die-rechtsprechung-des-bundesverfassungsgerichts-zur-garantierten-gleichberechtigung?p=all>. (Zugriff: 27.05.2018).

Von formaler Teilhabe zur Parität

Gleichberechtigung oder gar Feminismus, das seien doch veraltete Konzepte, in Zeiten, in denen eine Frau das Land regiere. Kommentare dieser oder ähnlicher Art sind keine Seltenheit. Sei es im Rahmen öffentlicher politischer Debatten oder in alltäglichen und privaten Diskussionen. Von Gegner*innen einer Wahlrechtsreform ist oft zu hören, Wahlen gewährten nur die Repräsentanz des Volkes in Parlamenten, nicht aber das Recht auf eine spiegelbildliche Repräsentanz des Volkes.¹⁰ Eine ausgeglichene Repräsentanz von Frauen und Männern in Parlamenten aber ist notwendig für eine gleichberechtigte demokratische Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger.¹¹ In Art. 20 Abs. 2 GG heißt es: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Einen gleichberechtigten Einfluss auf staatliches Handeln haben Frauen bislang nicht. Kern der repräsentativen Demokratie, zu der sich das Grundgesetz bekennt, ist die zentrale Stellung des Bundestages in der Machtausübung der Bundesrepublik. Das bedeutet, dass Frauen der Zugang in die Repräsentationsorgane nicht nur formell sondern tatsächlich – entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil – ermöglicht werden muss. Dieser Anspruch ist kein Selbstzweck: Die maßgeblichen geschlechterpolitischen Diskussionen der Vergangenheit – etwa der Jahrzehnte andauernde Streit um den Abtreibungsparagraphen 218 StGB, um die Einführung des Straftatbestands der Vergewaltigung in der Ehe 1997 oder um die Reform des Sexualstrafrechts 2016 – belegen, dass Lösungen der Mehrheit des Parlaments nicht immer auch Lösungen für die Mehrheit der Adressat*innen sind. Die männliche Dominanz prägt die Gesetzgebung und wirkt sich auf die politische und soziale Gestaltung der Gesellschaft aus. Das Recht spielte für die Emanzipation von Frauen immer schon eine besondere Rolle. Um geschlechtergerechte Entscheidungen zu erreichen, muss somit die Repräsentanz von Frauen in den Parlamenten entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil im Zentrum einer heutigen Gleichstellungspolitik stehen. Parität in Parlamenten bedeutet dabei nicht nur gleichberechtigten öffentlichen Einfluss von Frauen, sondern auch die Dekonstruktion einer hierarchisierten zweigeschlechtlichen Gesellschaft und damit die Herstellung von politischer und sozialer Gleichheit. Es geht um eine Veränderung der Gesellschaft von Grund auf.

Instrumente zur gleichberechtigten politischen Teilhabe

Ob und wie viele Frauen eine Partei als Kandidatinnen auf aussichtsreichen Listenplätzen oder als Direktkandidatinnen aufstellt, bleibt den Parteien bislang selbst überlassen. Freiwillige Geschlechterquoten oder -quoten der Parteien haben die Diskussion um Parität immer wieder angetrieben und den Anteil von Frauen im Bundestag seit den Achtzigerjahren kontinuierlich steigen lassen und mit 32,8 Prozent bei den Bundestagswahlen 2002 und 2009 sowie 36,3 Prozent 2013 bisherige Höchstwerte erreicht.¹² Aber sie sind keine Garantie, wie die aktuelle Zusammensetzung des Bundestags zeigt. Gesetzliche Regelungen können eine ganz andere Wirkung entfalten. Ein Blick nach Frankreich zeigt: Das Nachbarland hat in Art. 3 seiner Verfassung einen Passus über den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und Wahlämtern eingefügt und die paritätische Besetzung von Wahlmandaten auf

einfachgesetzlicher Ebene mit dem sogenannten Parité-Gesetz für das Verhältnis- und Mehrheitswahlrecht mit verschiedenen Instrumenten durchgesetzt. Bei Nichteinhaltung droht eine Kürzung der Parteifinanzierung oder die Nichtzulassung zur Wahl.¹³ Auf Kommunalebene zeigt das Gesetz Wirkung. Hier ist der Frauenanteil mit Einführung des Gesetzes im Jahr 2000 von 26 auf 48 Prozent (Stand 2014)¹⁴ gestiegen. Schwächer ist die Wirkung bei den Wahlen zur Nationalversammlung, wofür das Mehrheitswahlrecht der Direktwahl gilt. Hier nehmen Parteien eher finanzielle Sanktionen in Kauf als lukrative Wahlkreise nach Geschlecht zu besetzen.¹⁵ Aktuell beträgt der Frauenanteil in Frankreichs Nationalversammlung 39 Prozent.¹⁶

Auf welchem Weg Parität in deutschen Parlamenten hergestellt werden kann und inwieweit das französische Modell auf das deutsche Wahlsystem übertragbar ist, ist umstritten. Hier gehen die (rechts-)politischen Auffassungen auseinander. Um also Parität in Deutschland voranzubringen, muss die Öffentlichkeit stärker für das Thema sensibilisiert und eine intensive Diskussion zwischen Politik, Verfassungs- und Staatsrechtsexpert*innen sowie Frauenverbänden in Gang gebracht werden, die sich mit den verfassungsrechtlichen Hürden auseinandersetzt und erfolgversprechende Lösungsmodelle entwickelt. In der Diskussion muss es vor allem auch darum gehen, wie der Frauenanteil bei Direktkandidaturen erhöht und parteiinterne Verfahren bei der Aufstellung von Kandidaturen in den Fokus gerückt werden können. Denn wenn Frauen in aussichtsreichen Wahlkreisen kaum Chancen auf eine Kandidatur erhalten, sind auch gesetzliche Quotenregelungen zur paritätischen Besetzung von Wahllisten nur bedingt erfolgreich. Eine Allianz aus 38 zivilgesellschaftlichen Organisationen (CEDAW-Allianz 2015-2017), die sich auf Initiative des Deutschen Frauenrats gründete und vom Deutschen Frauenrat koordiniert wurde, fordert deshalb in ihrem Alternativbericht die Einführung eines Parité-Wahlgesetzes nach französischem Vorbild für Bund, Länder und Kommunen und eine geschlechtergerechte Besetzung von Wahllisten sowie Direktmandaten.¹⁷

10 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Geschlechterparität bei Wahlen nach französischem und tunesischem Vorbild. WD 3-3000-101/17, S. 9.

11 Laskowski, Silke Ruth: Pro Parité! Ohne gleichberechtigte Parlamente keine gleichberechtigten Gesetze und keine gleichberechtigte Gesellschaft!, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes, S. 93-103.

12 Bundeszentrale für politische Bildung, 2017: Frauenanteil im Deutschen Bundestag. Online: <http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/frauen-in-deutschland/49418/frauenanteil-im-deutschen-bundestag> (Zugriff: 31.05.2018).

13 Französische Botschaft in Deutschland: Gleichstellung von Frauen und Männern in Frankreich. Online: <https://de.ambafrance.org/Gleichstellung-von-Frauen-und-Mannern-in-Frankreich> (Zugriff: 15.5.2018).

14 BMFSFJ Pressemitteilung: Gleichstellung auch beim Wahlrecht – mit Parität mehr Frauen in die Parlamente vom 30.4.2014.

15 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Möglichkeiten einer paritätischen Besetzung des Bundestages mit beiden Geschlechtern. WD 3-008/08.

16 Statista 2018. Online: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/151106/umfrage/frauenanteil-in-ausgewaehnten-nationalen-parlamenten/> (Zugriff: 27.5.2018).

17 Alternativbericht CEDAW-Allianz 2016, S. 17.

Neben dieser formal-rechtlichen Änderung zugunsten gleicher Partizipationschancen von Frauen in der Politik müssen auch Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Frauen zu einer politischen Karriere ermutigen und ihnen eine politische Teilhabe attraktiver machen. Beispielsweise könnten Sitzungszeiten verändert oder digitale Debattenformate genutzt werden, um die Vereinbarkeit verschiedener Lebens- und Familienmodelle mit einem politischen Amt zu ermöglichen. In Zeiten, wo Frauen, und immer häufiger auch Männer, zwischen Karriere und Familie zerrieben werden, bleibt kaum Zeit für zeitintensive Gremiensitzungen, die oft am Abend abgehalten werden. Parteien müssen ihrer gesellschaftspolitischen Rolle gerecht werden und ihre parteiinterne Organisationskultur geschlechtergerecht ausrichten.

Fazit

Die Geschichte zeigt, dass frauen- und geschlechterpolitische Fortschritte damals wie heute ohne die gebündelte Kraft zivilgesellschaftlich organisierter Frauenbewegungen nicht möglich gewesen wären. Sie sind es, die maßgeblich zur Verbesserung der politischen und sozialen Lage von Frauen beigetragen und wichtige rechtliche Reformbewegungen angestoßen haben. Zuletzt

führte 2016 das vom Deutschen Frauenrat initiierte Aktionsbündnis „Nein heißt Nein“ aus Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, darunter auch der Deutsche Juristinnenbund e.V. sowie weitere Unterstützer*innen, zu einer Reform der Tatbestände des sexuellen Missbrauchs und der Vergewaltigung im StGB. Die Verschärfung des Sexualstrafrechts bedeutet einen historischen Paradigmenwechsel im Kampf gegen sexualisierte Gewalt und für die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen. Um auch beim Thema Parität in der Politik voranzukommen und erfolgversprechende Lösungsansätze zu entwickeln, ist ein gemeinsames Engagement von Zivilgesellschaft und Politik erforderlich. Die Politik ist gefordert, den Bemühungen um eine Wahlrechtsreform ein neues Verständnis von Gleichheit zugrunde zu legen und das passive Wahlrecht von Frauen mit zu berücksichtigen. Frauen sollen nicht nur wählen dürfen, sondern müssen auch eine gleichberechtigte Chance haben, in ein politisches Amt gewählt zu werden. Die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist so lange nicht umgesetzt, wie Hürden bestehen, die gleichen Rechte auch wahrzunehmen. Ein Umstand, der 100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts nicht weiter hinnehmbar ist.

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-3-150

„Das Stimmrecht ist zu den Frauen gekommen.“ 100 Jahre Frauenwahlrecht in Deutschland

Dr. Marion Röwekamp

djb-Mitglied, Inhaberin des Wilhelm und Alexander von Humboldt Lehrstuhls am Colegio de México, Mexiko Stadt

„Meine Herren und Damen! Es ist das erste Mal, dass in Deutschland die Frau als freie und gleiche im Parlament zum Volke sprechen kann [...]. Was diese Regierung getan hat, das war eine Selbstverständlichkeit: Sie hat den Frauen gegeben, was ihnen bis dahin zu Unrecht vorenthalten worden ist.“ Mit diesen Worten eröffnete die Sozialdemokratin *Marie Juchacz* am 19. Februar 1919 als erste Frau ihre Rede in der Nationalversammlung.¹ Für diese Selbstverständlichkeit hatten Frauen allerdings schon mehr als ein halbes Jahrhundert gekämpft, es musste erst ein Krieg verloren werden, eine Revolution ausbrechen und Deutschlands erste Demokratie ausgerufen werden, bis sie verwirklicht wurde. Denn das Frauenwahlrecht und gleiche Rechte für Frauen im Allgemeinen waren bisher keineswegs selbstverständlich, sondern waren und sind ganz im Gegenteil ein Teilaspekt von Demokratien,² wie der tschechische Präsident *Tomáš Masaryk* es als einer der wenigen Männer nach 1918 nicht müde wurde zu betonen.

Doch sowohl Demokratie als auch das Recht sind keine stetigen und unwandelbaren Konzepte, sondern sie verändern sich mit der Zeit und dem politischen, sozialen und kulturellen Verständnis. Das Recht funktioniert dabei als ein politisches

Werkzeug, was sich gerade in der Geschichte der Gleichheitsrechte von Frauen zeigt; insbesondere im Familienrecht sowie beim Frauenwahlrecht. Um die Bedeutung des Frauenwahlrechts zu verstehen, müssen diverse historische Gegebenheiten betrachtet werden, unter anderem rechtliche Aspekte, aber auch die Geschichte des allgemeinen Wahlrechts,³ der deutschen und der internationalen Frauenbewegung und deren Haltung zum Frauenwahlrecht. Leider wird es in diesem kleinen Einblick nicht möglich sein, auf alle relevanten Aspekte einzugehen.

Im Kampf um das Frauenwahlrecht gab es in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Herangehensweisen oder Strategien. Die deutsche Frauenbewegung sah in dem Frauenwahlrecht lange die

- 1 Marie Juchacz in der 11. Sitzung, 19.2.1919, in: Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung. Stenographische Berichte, 1919/1920, Bd. 326, Berlin 1920, S. 177-181, 177.
- 2 Richter, Hedwig/Wolff, Kerstin: Demokratieggeschichte als Frauengeschichte, in: dies. (Hrsg.), Frauenwahlrecht. Demokratisierung der Demokratie in Deutschland und Europa, Hamburg 2018, S. 7-34.
- 3 In Deutschland hatte sich das Wahlrecht in den einzelnen Bundesstaaten im Laufe des 19. Jahrhunderts unabhängig entwickelt, so konnten in Teilen von Deutschland vermögende Frauen auf Gemeindeebene bereits wählen, mussten sich bei der Stimmabgabe allerdings oft vertreten lassen, siehe Bader-Zaar, Birgitta: Politische Rechte für Frauen vor der parlamentarischen Demokratisierung: Das kommunale und regionale Wahlrecht in Deutschland und Österreich im langen 19. Jahrhundert, in: Richter/Wolff (Hrsg.), Frauenwahlrecht, S. 77-98.